

## **Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Einbau und Betrieb von zwei neuen Pressen in Halle 4 -**

Inkrafttreten: 07.02.2012  
Fundstelle: Brem.ABl. 2012, 43

Die Daimler AG, Mercedesstraße 1, 28309 Bremen, hat nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Südteil des Werkes Bremen auf dem Grundstück Mercedesstraße 1, 28309 Bremen, den Umbau der Halle 4 und den Einbau und Betrieb von zwei neuen Fertigungspressen mit einer Presskraft von 1 200 t bzw. 2 500 t beantragt. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.24 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung nach dem BImSchG.

Da es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die Vorprüfung wird im Internet unter [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de) öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 30. Januar 2012

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremen